

Anlage 4b

Entgeltvereinbarung für Frühe Hilfen (§ 16 SGB VIII)

Diese Anlage ist Bestandteil der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung (Anlage 4a) vom 01.08.2018.

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

1. abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

a) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen stellen direkte und indirekte Leistungen dar. Direkte Leistungen sind diejenigen, die in direktem Kontakt mit den beteiligten Klienten zu erbringen sind. Diese werden unter Buchstabe b) aufgeführt. Indirekte Leistungen sind diejenigen, die ohne Mitwirkung eines Einzelfallbeteiligten oder unabhängig vom Einzelfall zu erbringen sind. Diese sind unter Buchstabe c) aufgeführt.

b) Folgende direkte Leistungen können vom Leistungserbringer abgerechnet werden:

- Hausbesuche bei Klienten
- Teilnahme an Gesprächen mit den Fachkräften des öffentlichen Jugendhilfeträgers
- Gespräche mit Klienten und ihrem sozialen Umfeld (außerhalb der häuslichen Umgebung)
- zur Zielerreichung erforderliche Kooperationskontakte mit anderen Fachkräften
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit der zuständigen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Telefonate mit Klienten und ihrem sozialen Umfeld können mit pauschal zwei Fachleistungsstunden pro Monat abgerechnet werden. In Krisensituationen kann im Einzelfall über die monatliche Pauschale hinaus abgerechnet werden. Die Entscheidung trifft im Nachhinein das Amt für Jugend und Familie.

c) Folgende indirekte Leistungen werden vom Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Planung und Vorbereitung des Hilfesettings
- Falldokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Schriftverkehr für den Klienten
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zu Fallübernahme)
- Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen
- Fallbesprechungen / kollegiale Beratung
- Supervision, Facharbeitskreise, Teamsitzungen, Fortbildungen
- Organisation
- Verwaltungstätigkeiten (beispielsweise Rechnungsstellung, Porto, Telefongebühren, Fahrtkosten)
- Qualitätssicherung
- zur Zielerreichung erforderliche Fahrten ohne Klienten

Diese Leistungen sind durch die Kalkulation der face-to-face-Stunden bereits berücksichtigt und werden nicht gesondert vergütet.

- d) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung, Fortbildung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Fachkräften (so genannter Overhead) ist in den in Nr. 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen enthalten und daher nicht gesondert abrechenbar.
- e) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Insbesondere sind dies:
- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen bzw. fachliche Begleitung / Anleitung der eingesetzten Personen
 - Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
 - Organisation und Leitung des Dienstes:
 - Konzeptentwicklung und –fortschreibung
 - Aufnahmeverfahren
 - Personalgewinnung
 - Einsatzplanung
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlage einschließlich ihrer Ausgestaltung
 - Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsausfälle
 - Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

2. Entgeltsätze

- a) Als Vergütung der Leistung entsprechend dieser Vereinbarung werden

62,00 EUR

je Stunde vereinbart. Als Stunde gelten 60 Minuten. Bei kürzerer Dauer ist der Satz entsprechend anteilig zu kürzen.

- b) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Buchstabe a) genannten Summe sind die Anhänge F und G nach TvÖD ab 01.02.2017 der Entgeltkommission Südbayern für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte. Veränderungen im Tarifvertrag werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

3. Geltungszeitraum

Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem 01.08.2018 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Ingolstadt, den

für den Leistungserbringer
..., den

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Name
Funktion

Fachleistungsstunde Familienhebamme (Träger)

Fachleistungsstunde einer 39 Std Fachkraft				
Name des Trägers		Name der Fachkraft (-kräfte)		
Brutto Arbeitszeiten in Jahresstunden:				365
davon sind abzuziehen:	Tage/ Jahr	Stunden am Tag	Stunden gesamt	
Urlaub	30			
Wochenende	104			
Feiertage	12			
Fortbildung	5			
Krankheit	12,00			
Summe:	163			202
Netto Arbeitszeiten in Jahresstunden				1576
davon sind abzuziehen	Stunden/ Woche	Stunden gesamt		
fallübergreifende Zeiten:				
Supervision	0,5	20,20		
kollegiale Beratung	2	80,80		
Teamsitzungen	1,5	60,60		
Praxisanleitung	0,25	10,10		
		0,00		
Sozialraumarbeit		0,00		
Klausurtag/Qualitätssicherung		8,00		
		0,00		
fallspezifische Zeiten:				
Dokumentation, Berichte, Vor- und Nachbereitung	3,62	146,11		
Wegzeiten	3,01	121,60		
		0,00		
Summe:	10,87667	447,42		447,42
Betreuungszeit direkt am Klienten				1128 Std.
Kosten gemäß TvÖD	Gehalt/ Jahr	%	Anrechnung/ Jahr	Anteil pro Stunde
Fachkraft	53.487	100%	53.486,70	47,41
Leitung	66.070	8%	5.285,61	4,69
Verwaltung	44.377	14%	6.212,83	5,51
Sachkosten	53.487	6%	3.209,20	2,84
Fahrtkosten			1.724,80	1,53
				0,00
Summe:			69.919,14	
Kosten der Fachleistungsstunde/Face-to-Face-Stunde:				61,98 €

Mittelwert 7 Fälle pro Woche in 20% der Fälle dafür gesamt 2h

Berichtspflichten beachten

E9a
S17
E 6